

Teilegutachten

Nr. RZ95/41217/B/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades **E756435**

an Fahrzeugen des Herstellers **ROVER**

Auftraggeber:

Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Radtyp:	E756435
Ausführungsbezeichnung:	100K bzw. C (bei fester Mittenbohrung)
Hersteller:	ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
Radgröße:	7½J x 16 H2
Einpreßtiefe:	+35 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	56,1 mm bzw. über Zentrierring Kennzeichnung Ø64/56,1
Gepufte Radlast:	565 kg
Reifenabrollumfang:	1930 mm
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH RP93/1581/00/67
Zentrierart:	Mittenzentrierung

Durchgeführte Prüfungen

Der Prüfumfang umfaßte die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Anschrift:
Institut für Fahrzeugtechnik
Adlerstraße 7
45307 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV
FAHRZEUG GMBH
Steubenstraße 53
45138 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-2517
Telex 8 579 680
AG Essen, HRB 9975
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hartmut Griepentrog
Geschäftsführung:
Claus Wolff (Vors.)
Klaus Bothe
Dieter Födtsch,
Ulrich Kästner

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41217/B/67**

Radtyp(en) : **E756435**

Blatt 2 von 8

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	: Rover Group Ltd. Coventry / UK
Radbefestigungsteile	: Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°,
Anzugsmoment in Nm	: 100
Spurverbreiterung	: bis zu 20 mm

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41217/B/67**

Radtyp(en) : **E756435**

Blatt 3 von 8

Typ: XW		ABE / EG-Genehmigung: F377 bis NT VI	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66	Rover 214 Si,-GSi	205/45R16-83	1)2)3)4)5)6)7)
66	Rover 214 Si,-GSi	14)	8)9)10)12)13)
82	Rover 216 GSi		
90	Rover 216 GTi	215/40R16-82	
65	Rover 218 SLD,-GSD	15)	
103	Rover 220 GTi		
76	Rover 214 Si,-GSi		
66	Rover 414 Si,-GSi		
66	Rover 414 Si,-GSi		
82	Rover 416 Si		
90	Rover 416 GTi,-Vitesse		
65	Rover 418 SLD,-GSD		
76	Rover 414 Si,-GSi		
100	Rover 420 GTi,-420 GSi,-420 SLi,-Vitesse		
103	Rover 420 GTi,420GSi,-420SLi,-Vitesse		
90	Rover 216 GTi		
82	Rover 216 Si,-GSi		
66	Rover 214 Si,-GSi		
76	Rover 214 Si,-GSi		
100	Rover 220 GTi		
103	Rover 220 GTi		
90	Rover 200 Cabrio, 216 i		
66	Rover 200 Cabrio, 214 i		
90	Rover 216 Coupe		
147	Rover 420 turbo	205/45ZR16	1)2)3)4)5)6)7)
147	Rover 420 turbo	16)	8)9)10)12)13)
147	Rover 220 Coupe turbo	215/40ZR16	
		15)	

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41217/B/67**

Radtyp(en) : **E756435**

Blatt 4 von 8

Typ: XW		ABE / EG-Genehmigung: F377 ab NT VII	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 76	Rover 214 Si,-GSi	205/45R16-83 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13)
82	Rover 216 Si,-GSi		
90	Rover 216 GTi	215/40R16-82 15)	
100	Rover 220 GTi		
64	Rover 218 SLD,-GSD		
66; 76	Rover 414 Si,-GSi		
82	Rover 416 Si,-GSi		
90	Rover 416 GTi, Rover Vitesse		
103	Rover 420 GTi,-GSi,- SLi, Rover Vitesse		
64	Rover 418 SID,-GSD		
90	Rover 216 Coupe		
90	Rover 220 Coupe		
66; 76	Rover 200 Cabrio, Rover 214i		
90	Rover 200 Cabrio, Rover 216i		
82	Rover 416 SLi ww. Rover Touring		
90	Rover 416 GSi ww. Rover Touring		
100	Rover 420 GSi ww. Rover Touring		
65	Rover 418 GSD ww. Rover Touring		
82	Rover Tourer	205/45ZR16 16)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13)
82	Rover Coupe		
100	Rover Tourer	215/40ZR16 15)	
100	Rover Coupe		
147	Rover 420 turbo		
147	Rover 220 turbo		
147	Rover 220 Coupe turbo		

F377/NT10

900/790

4/100/56

Typ: XW		ABE / EG-Genehmigung: e11*93/81*0030*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
82	Rover 1.6 (2türlich, Cabrio)	205/45R16-83 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13)
82	Rover 1.6 (2türlich, Coupe)		
82	Rover 1.6	215/40R16-82 15)	

e11*93/81*0030

830/790

4/100/56

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41217/B/67**

Radtyp(en) : **E756435**

Blatt 5 von 8

Typ: RT			
ABE / EG-Genehmigung: e11*93/81*0014*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
76	Rover 414i, 414Si, 414SLi	195/45R16-80 21)	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)
82; 83	Rover 416i, 416Si, 416SLi, 416GSi	205/45R16-83	
63	Rover 420D, 420SD	1)17)18)	
77	Rover 420Di, 420SDi, 420SLDi, 420GSDi	215/40R16-82	
100	Rover 420i, 420Si, 420SLi, 420GSi	1)17)	

e11*93/81*0014*01

940/840

4/100/56

Typ: RT			
ABE / EG-Genehmigung: H093			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
76	Rover 414i, 414Si, 414SLi	195/45R16-80 21)	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)
82; 83	Rover 416i, 416Si, 416SLi, 416GSi	205/45R16-83	
63	Rover 420D, 420SD	1)17)18)	
77	Rover 420Di, 420SDi, 420SLDi, 420GSDi	215/40R16-82	
100	Rover 420i, 420Si, 420SLi, 420GSi	1)17)	

H093/NT02

940/840(966)

4/100/56

Typ: RF			
ABE / EG-Genehmigung: e2*93/81*0016*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 63; 76; 77; 82; 107	Rover 200	195/45R16-80 21) 205/45R16-83 17) 215/40R16-82 17)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)19)20)

e2*93/81*0016*00

915/750

4/100/56

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41217/B/67**

Radtyp(en) : **E756435**

Blatt 6 von 8

Typ:		RF	
ABE / EG-Genehmigung:		H224	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55	Rover 214i	195/45R16-80	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)19)20)
63	Rover 220D/SD	21)	
76	Rover 214Si		
77	Rover 220SDi	205/45R16-83	
82	Rover 216i	17)	
107	Rover 200KVi	215/40R16-82	
		17)	

H224/NT00

915/750

4/100/56

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41217/B/67**

Radtyp(en) : **E756435**

Blatt 7 von 8

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebengewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Auf eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche an Achse 1 nach vorne ist zu achten. Abhängig vom verwendeten Reifenfabrikat muß durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung gesorgt werden, z.B. Herausstellen des Kotflügels oder Anbau von Karosserieteilen.
- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausausschnittkanten über den gesamten Bereich komplett umzulegen. In das Radhaus hineinragenden Kanten sind entsprechend zu kürzen.
- 14) Es dürfen nur Reifenfabrikate bis zu einer Flankenbreite von max. 216 mm verwendet werden. Die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- 15) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	SP Sport D40, SP8000, SP2000

Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- 16) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	SP Sport D40, SP8000
Continental	CZ91
Yokohama	A 008

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Eignung des gewählten Reifenfabrikats unter den gegebenen fahrzeugspezifischen Einsatzbedingungen (max. Sturz, zul. Achslasten, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit incl. Toleranz) bei den jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen. Die Bestätigung ist bei der Abnahme vorzulegen.
Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- 17) Für eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche an Achse 1 ist zu sorgen, z.B. durch Herausstellen des Stoßfängers/Kotflügels oder Anbau von Karosserieteilen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41217/B/67**

Radtyp(en) : **E756435**

Blatt 8 von 8

- 18) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten umzulegen.
- 19) An Achse 2 ist die Radhausausschnittkante im Bereich von der seitlichen Stoßleiste bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen. Der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- 20) An Achse 2 ist der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich der Stoßfängeroberkante auszuschneiden.
- 21) Aufgrund der Reifentragfähigkeit nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis 900 kg (LI=80).

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 8 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können, sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 12.07.1996
K:\RÄDER\RZ\16ZOLL\41217B67.DOC
Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Burchard
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr